

RS OGH 1994/4/12 4Ob32/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1994

Norm

JN §83c

Rechtssatz

Eine Niederlassung ist im Interesse des Schutzes der sich darauf stützenden und darauf vertrauenden Kläger auch dann anzunehmen, wenn die Beklagte im geschäftlichen Verkehr mit dem Kläger ein Briefpapier verwendet hat, nach welchem eine Filiale in einem bestimmten Ort besteht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 32/94

Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 32/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0046690

Dokumentnummer

JJR_19940412_OGH0002_0040OB00032_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at